

SPANIEN: Das notarielle Mahnverfahren

Das spanische Justizministerium hat dem Ministerrat einen Gesetzesvorentwurf über die freiwillige Gerichtsbarkeit vorgelegt, der neben vielen anderen Neuigkeiten auch wichtige Änderungen im (spanischen) Notargesetz vorsieht. Hervorzuheben ist die interessante Regelung in Artikel 69 des Notargesetzes, die den extravaganten Titel „Geltendmachung von Geldforderungen die möglicherweise nicht bestritten werden“ tragen würde. Der Artikel regelt ein echtes Mahnverfahren, welches allerdings vor dem Notar und nicht vor Gericht ausgetragen würde. Das Verfahren ist praktisch mit dem in der Zivilprozessordnung geregelten Mahnverfahren identisch, so dass aus praktischer Sicht nicht deutlich wird, welche Notwendigkeit für dieses Verfahren besteht, außer dass es zur weiteren Entlastung der ordentlichen Gerichtsbarkeit dient, deren Funktionen auf Register und Notare verteilt werden. So wie beim gerichtlichen Mahnverfahren, würde auch die notarielle Urkunde, wenn der Schuldner weder zahlt noch die Forderung bestreitet, als vollstreckbarer Titel im Sinne von Artikel 517.2.9^º der spanischen ZPO angesehen. Die Vollstreckung würde gemäß den Vorschriften bezüglich der Vollstreckung von außergerichtlichen Titeln erfolgen. Allerdings wäre diese Vollstreckung von der Gerichtsgebühr befreit, da der Antragsteller ja bereits beachtliche Notargebühren gezahlt haben würde.



BERTRAM & RÜLAND
Abogados

Enrique Castrillo de Larreta-Azelain
Abogado
ecastrillo@bertramruland.com

Seite

11